

Briefkopf Schule

Hinweis auf Betreuungsverbot nach § 20 Absatz 9 Satz 6 Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

am 1. März 2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Kraft getreten. Alle am 1. Januar 1971 oder später geborenen Personen, welche neu ab dem 2. März 2020 in einer Gemeinschaftseinrichtung, wie zum Beispiel einer Schule, betreut werden sollen, müssen vor Beginn der Betreuung den Masernimpfschutz, eine Immunität oder die medizinische Kontraindikation nachweisen.

Mit Schreiben vom _____ (Datum einfügen) wurden Sie darüber aufgeklärt, dass ohne Vorlage des erforderlichen Nachweises Ihr Kind nach § 20 Absatz 9 Satz 6 Infektionsschutzgesetz nicht in der Vorschulklasse betreut werden darf. Der erforderliche Nachweis wurde bis heute nicht erbracht.

Bitte melden Sie sich, wenn Sie kein Interesse mehr am Vorschulplatz haben.

Mit freundlichen Grüßen